



Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen



Zentrale Inhalte des Pflegeberufgesetzes (PflBG)

B. Vering, Dipl. Pflegepädagogin (FH)
PA-Seminartag, DAFZ für Pflegeberufe, 2020



Das Pflegeberufgesetz (1.1)

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

Urkunde mit Hinweis auf Vertiefungseinsatz

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

- Ausbildung absolviert, Prüfung bestanden
- nicht „unzuverlässig“ (keine Vergehen/Straftaten)
- gesundheitlich nicht ungeeignet
- erforderliche Sprachkenntnisse

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

Das Pflegeberufegesetz (1.2)

Vorbehaltene Tätigkeiten (§ 4)

1. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

Das Pflegeberufegesetz (2.1)

§ 5 Ausbildungsziel (1)

Die Ausbildung ... vermittelt die für die

selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege

von Menschen aller Altersstufen

in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der

zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und

kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen

sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

- Hinweis auf „Lebenslanges Lernen“

Das Pflegeberufgesetz (2.1)

§ 5 Ausbildungsziel (2) – Pflegeverständnis

Pflege umfasst

präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen,

ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

Das Pflegeberufegesetz (2.1)

§ 5 Ausbildungsziel (2) – Pflegeverständnis

Grundlagen der Pflege

- Allgemein anerkannter Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Professionelle Ethik
- Konkrete Lebenssituation
- Sozialer, kultureller und religiöser Hintergrund
- Sexuelle Orientierung
- Lebensphase der zu pflegenden Menschen

Pflege unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Das Pflegeberufgesetz (2.1)

§ 5 Ausbildungsziel (3) – Aufgabenbereiche

- Selbstständige Aufgaben
- Eigenständige Aufgaben: ärztlich angeordnete Maßnahmen (med. Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation)
- Aufgaben der interdisziplinären Zusammenarbeit

Das Pflegeberufegesetz (2.1)

Weitere Regelungen zur Ausbildung

§ 6 **Dauer:** 3 Jahre (in TZ max. 5 Jahre)

Struktur: Unterricht und **praktische Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans.**

Es gibt Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze.

Mind. 10% der praktischen Ausbildung in Form geplanter direkter Praxisanleitung.

Praxisbegleitung durch Pflegeschule.

Kooperationsverträge zwischen allen Beteiligten.

Zwischenprüfung zum Ende des 2. Drittels.

Das Pflegeberufegesetz (2.1)

Weitere Regelungen zur Ausbildung

- § 7 Pflichteinsätze
- § 8 Träger der praktischen Ausbildung und dessen Zuständigkeiten
- § 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen (u.a. Lehrer-Schüler-Verhältnis
1 VZ : 20 SuS)
- § 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule (für die Koordination des
Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Kontrolle des
Ausbildungsplans)

Das Pflegeberufegesetz (2.1)

Weitere Regelungen zur Ausbildung

§ 11 **Zugangsvoraussetzungen** (unverändert)

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (auf Antrag)

§ 13 **Fehlzeiten**

a) bis zu 10% des Unterrichts

b) bis zu 10% der praktischen Ausbildung

Sonderregelungen zu Mutterschutz und Härtefällen

Das Pflegeberufegesetz (2.1)

Weitere Regelungen zur Ausbildung

§ 14 und 15 Modellvorhaben (z.B. erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten) – sind im DAFZ zurzeit nicht geplant!



Das Pflegeberufegesetz (2.2)

Ausbildungsverhältnis

In den §§ 16 – 25 geht es um die Gestaltung der Ausbildungsverträge, Pflichten der Azubis und der Träger der praktischen Ausbildung, Regelungen zur Ausbildungsvergütung, zur Probezeit, zum Ende des Ausbildungsverhältnisses, zu Kündigung, Beschäftigung im Anschluss, Nichtigkeit von Vereinbarungen

Das Pflegeberufegesetz (2.3)

Abschnitt 3 befasst sich mit der **Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

- Anrechnung von Azubis auf den Stellenplan
- Kosten für Praxisanleitung werden refinanziert

Das Pflegeberufegesetz (3)

In Teil 3 ist die **hochschulische Pflegeausbildung** geregelt:

- erweiterte Kompetenzen
- auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik
- Steuerung „hochkomplexer“ Pflegeprozesse
- Kompetenzen aus der Ausbildung können angerechnet werden



Das Pflegeberufgesetz (4.1 – 4.3)

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Erbringen von Dienstleistungen, Aufgaben und Zuständigkeiten



Das Pflegeberufgesetz (4.4)

- § 53 **Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenlehrplänen** für die schulische und praktische Ausbildung (mit empfehlender Wirkung)
- § 54 **Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)** übernimmt Beratung und Information und leistet Unterstützung

Das Pflegeberufegesetz (4.5 und 4.6)

In den Abschnitten 5 und 6 werden die Themen Statistik, Verordnungsermächtigung und Bußgeldvorschriften behandelt.

Geldbußen können verhängt werden, wenn jemand unerlaubt die Berufsbezeichnung führt, aber auch wenn Vorbehaltsaufgaben nicht beachtet werden!

Das Pflegeberufegesetz (5)

Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege (ab § 58)

§ 59 Wahlrecht entsprechend des gewählten Vertiefungseinsatzes

- 4-6 Monate vor Abschluss des zweiten Ausbildungsdrittels
- Pflichteinsätze müssen vor Ausübung des Wahlrechts mind. zur Hälfte absolviert sein
- Ausbildungsvertrag muss angepasst werden (auch Ziel)
- Überprüfung des Wahlrechts bis 31.12.2025

Das Pflegeberufegesetz (6)

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

- § 64 Bisherige Berufsbezeichnungen gelten weiter
- § 65 Bestandsschutz für Schulen
- § 66 Begonnene Ausbildungen werden nach den bisher geltenden Gesetzen zu Ende gebracht
- § 67 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen
- § 68 Evaluierung (Zugangsvoraussetzungen, Rahmenlehrpläne, BIBB, § 67, Finanzierung)